

Schadnager im Lebensmittelbereich

(Monitoring / Risikominderung / Bekämpfung)

Stand 2022

A) Bedeutende Prüfgrößen für die Lebensmittelüberwachungsbehörde

1) Bei der Vor-Ort-Kontrolle im Betrieb generell zu beachten:

- Lageplan beziehungsweise „Köderplan“ mit allen eingesetzten Detektoren (mit Nummerierung) vorhanden?
- Auflistung ggf. eingesetzter Biozide oder Vorratsschutzmittel vorhanden?
- Sicherheitsdatenblätter gegebenenfalls eingesetzter Biozide oder Vorratsschutzmittel vorhanden?
- Produktinformation gegebenenfalls eingesetzter Biozide oder Vorratsschutzmittel vorhanden?
- Einhaltung der Kontrollintervalle für Schlagfallen und/oder bei Einsatz von Antikoagulanzen?
- Dokumentation der Befallskontrolle (Mengen der ausgelegten Köder beziehungsweise Ersatz gefressener Köder? (► Trendanalyse)
- Werden zugriffsgesicherte, stabile Köderboxen benutzt? Sind diese gekennzeichnet (Nummerierung) und bei Verwendung von chemischen Wirkstoffen mit den notwendigen Informationen versehen?
- Werden Köder und tote Nager ordnungsgemäß entsorgt? (Tote Nager: Hausmüll; Köderreste: entsprechend des Abfallschlüssels auf der Produktbeschreibung)
- Werden bauliche, organisatorische und/oder hygienische Mängel aufgeführt, die einen Bekämpfungserfolg verhindern?
- Im Falle einer befallsunabhängigen Dauerbeköderung (BuD): liegt eine objektbezogene Gefahrenanalyse vor und ist diese plausibel? Werden die richtigen Wirkstoffe (Difenacoum bzw. Bromadiolon) verwendet?
- Sind Dokumentation und Kontrollberichte vom ausführenden Schädlingsbekämpfer und Auftraggeber (Kenntnisnahme!) unterschrieben?
- Einsatz von Schlagfallen / von Lebendfallen durch den Lebensmittelunternehmer?
 - Schlagfallen: Sachkunde gem. § 4 TierSchG (Tierschutzgesetz) wenn Schadnager dadurch regelmäßig und planmäßig getötet werden (nicht nur gelegentlich im Rahmen des Monitorings)
 - Schlagfallen müssen geeignet sein, den Schadnager unter Vermeidung von Schmerzen zu töten (es gibt für Schlagfallen bisher keine Zulassung woran man ihre Eignung erkennt; daher Beurteilung durch den zuständigen Veterinär notwendig)
 - Schlagfallen müssen auch im Innenbereich eingehaust sein (Schutz vor Kontamination von Lebensmitteln und Arbeitsschutz)
 - Schlag- und Lebendfallen: mindestens tägliche Kontrolle beziehungsweise nach acht Stunden

2) Schadnagermonitoring (Überwachung)

- Köderboxen: werden wirkstofffreie Köder (Monitoring) verwendet?

3) Einsatz von antikoagulanten (die Blutgerinnung hemmenden) Bioziden Risikominderungsmaßnahmen (RMM)

- Beachtung der Produktzulassung (siehe Etikett und Gebrauchsanweisung)
- Informationen zur Anwendung von Fraßködern mit Antikoagulanzen bei der Nagetierbekämpfung sind weiterhin auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) abrufbar.
- aus tierschutzrechtlicher Sicht, wenn der Lebensmittelunternehmer selbständig mit Schlagfallen tätig wird: muss Sachkunde nach § 4 TierSchG vorhanden sein, wenn Schadnager regelmäßig und planmäßig getötet werden
- Vertrag mit Schädlingsbekämpfer (Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 e TierSchG ⁽¹⁾, gegebenenfalls Sachkunde nach Anhang 1 Nr. 4.4 Gefahrstoffverordnung ⁽²⁾, die durch TRGS 523 (Technische Regel für Gefahrstoffe 523) ⁽³⁾ weiter spezifiziert wird: zum Beispiel anerkannte (IHK-) Prüfung, Ausbildung zum Schädlingsbekämpfer)
- Kontrollfrequenz bei Bekämpfung gegebenenfalls vorgeschrieben (RMM)
- Wenn Köder über lange Zeit unvermindert aufgenommen werden ist die Ursache zu ermitteln; Bekämpfung sollte nicht länger als einen Monat erfolgen; besteht ein dauerhafter Befall, ist hingegen eine dauerhafte Bekämpfung statthaft (Achtung: eine BuD ist nur dem ausgebildeten Schädlingsbekämpfer und nur nach einer Gefahrenanalyse – siehe Dokumentation – gestattet).

B) Antikoagulante Wirkstoffe für den Einsatz gegen Schadnager im Lebensmittelbereich

- Antikoagulanzen der I. Generation:
Warfarin, Coumatetralyl, Chlorphacinon
mehrmalige Aufnahme notwendig, damit der Zielorganismus nach Aufnahme stirbt
 - es besteht Gefahr nicht gewollter Primär- oder Sekundärvergiftung
 - die Anwendung von Wirkstoffen der 1. Generation ist deswegen an jeweils festgelegte Bedingungen geknüpft („produktspezifische Risikominderungsmaßnahmen“)
- Antikoagulanzen der II. Generation:
Difenacoum, Bromadiolon, Difethialon, Brodifacoum, Flocoumafen
einmalige Aufnahme ausreichend, damit der Zielorganismus nach Aufnahme stirbt
 - alle Wirkstoffe der 2. Generation werden als potentiell PBT eingestuft (persistierend, bioakkumulierend, toxisch)
 - die Anwendung von Wirkstoffen der 2. Generation ist deswegen an jeweils festgelegte Bedingungen geknüpft („produktspezifische Risikominderungsmaßnahmen“)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat Merkblätter veröffentlicht, die in Bezug auf die RMM als Orientierung herangezogen werden können.

Letztendlich gelten die Bedingungen der Produktzulassung

- erlaubt ist ausschließlich die Verwendung zugelassener oder verkehrsfähiger Produkte
- Selbstmischen ist nicht erlaubt
- Formulierung „Schaum“ ist in Lebensmittelbetrieben wegen Verschleppungsgefahr verboten beziehungsweise stark reglementiert

Die Nichteinhaltung der Anwendungsbestimmungen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen (Stand: 2022)

- (1) Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- (2) Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Weitere zur Erstellung des Infoblatts herangezogene Quelle

- (3) Technische Regel für Gefahrstoffe 523: Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen